

Steuernummer 27/028/34422
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

C.O.X.
 Steuerberatungsges.
 Brachvogelstrasse 1
 10961 Berlin

EINGEGANGEN
 26. Feb. 2016
 Erled.

Bescheid für 2014

über
**Körperschaftsteuer
 und
 Solidaritätszuschlag**

für
 Jugendwohnen im Kiez- Jugendhilfe gGmbH Hobrechtstr. 55 12047 Berlin

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.
 Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festgesetzt werden.....
 ab Kapitalertragsteuer.....
 verbleibende Steuer.....
A b r e c h n u n g (Stichtag 17.02.2016)
 bereits getilgt.....
 mithin sind zu viel entrichtet.....

Körperschaftsteuer €	Solidaritätszuschlag €
0,00	0,00
8,00	0,35
-8,00	-0,35
0,00	0,00
8,00	0,35

Das Guthaben von 8,35 € wird erstattet auf das Konto mit der
 IBAN DE55 1002 0500 0003 1829 01 bei Bank für Sozialwirtschaft.

Vorauszahlungen

Es sind keine Vorauszahlungen zu entrichten.

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der
 Anlage zum Bescheid.

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€
Steuerbilanzgewinn/-verlust	0
Gesamtbetrag der Einkünfte	0
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen	0

000208

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Bescheid für 2014 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag vom 24.02.2016

Berechnung der Körperschaftsteuer

	€
Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von 0	0
Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer	0

E r l ä u t e r u n g e n

Sie werden gebeten, die zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Steuervergünstigung erforderlichen Unterlagen, nämlich:

- den Jahresabschluss (Kassenbericht) für das Kalenderjahr 2015,
- einen Tätigkeitsbericht für 2015,
- die Steuererklärung nach Vordruck Gem 1 einschließlich der Erläuterungen zur Rücklagenbildung,
- ggf. Körperschaftsteuererklärung/Gewerbesteuererklärung für das Jahr 2015 einschließlich der gesonderten Gewinnermittlung für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Anlage EÜR) und
- Umsatzsteuererklärung (einschl. Anlage UR),

bis spätestens zum 31.05.2016 einzureichen.

Aus dem Tätigkeitsbericht muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gerichtet war.

Sollten Sie von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe vertreten werden, ist die Steuererklärung zum 31.12.2016 abzugeben. Die Abgabefrist per 31.05.2016 stellt in diesem Fall keine vorzeitige Anforderung der Steuererklärung dar.

 * Die Körperschaftsteuererklärung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2011
 * elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung
 * zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG).
 * Beachten Sie dies bitte künftig!
 * Weitere Informationen zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen
 * erhalten Sie im Internet unter www.elster.de

Hinweis:

Bei der elektronischen Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung mittels ElsterOnline ist für die Vereine (sowie für Berufsverbände und Stiftungen) der Vordruck Körperschaftsteuererklärung (KSt 1 B) zu verwenden. Die Angaben für gemeinnützige Vereine aus dem Vordruck Gem1 sind dort mit enthalten. Der Vordruck Körperschaftsteuererklärung (KSt 1 A) - steuerbefreit - ist ausschließlich für die gGmbH bestimmt.

 Aktuelle steuerliche Informationen für steuerbegünstigte Körperschaften gibt es im Internet auf der Seite http://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/vereine/ratgeber_2013.pdf.

Bescheid für 2014 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 24.02.2016

Der Festsetzung liegen Ihre (am 16.09.2015 um 18:52:11 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zu Grunde.

Dieser Freistellungsbescheid ist ein Originaldokument. Bitte bewahren Sie ihn sorgfältig auf. Er dient als Nachweis der Gemeinnützigkeit bei anderen Behörden und Einrichtungen (z.B. Banken wegen der Befreiung von der Kapitalertragsteuer, Beantragung von Zuschüssen, Nachweis gegenüber Dachverbänden). Fertigen Sie im Bedarfsfall Kopien.

Im Falle eines personellen Zuständigkeitswechsels in der Körperschaft ist dieser Bescheid an die Nachfolger zu übergeben.

Bitte legen Sie jeweils eine Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Kopie dieses Bescheides Ihrer kontoführenden Bank und ggf. Ihrem Dachverband vor.

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11).

Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtet, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) zu übermitteln.

Bescheid für 2014 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag
vom 24.02.2016

Für die Abrechnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Soweit der Steuerbescheid keine Abrechnung und ggf. Zahlungsaufforderung enthält,
wird auf die beiliegende maschinelle Abrechnung verwiesen.



Jugendwohnen im Kiez- Jugendhilfe gGmbH

Anlage zum Bescheid

für 2014 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung des Wohlfahrtswesens

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 9 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2017 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



000307

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint